jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/7/8 4Ob98/08b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.2008

Norm

ABGB §920
ABGB §921
ABGB §1295 Abs1 IIb2
StVergG §14 Abs1
StVergG §27 Abs4
StVergG §45 Abs4
StVergG §50 Abs1 Z1
StVergG §115 Abs1
StVergG §115 Abs2

Rechtssatz

Unterließ der Auftraggeber in der Ausschreibung die Anführung von Eignungskriterien, denen Bieter entsprechen müssen, so kann ein Bieter, dessen Angebot vom Auftraggeber letztlich mangels Eignung ausgeschieden wurde, als Voraussetzung eines Zuspruchs des Erfüllungsinteresses behaupten und beweisen, dass er den Zuschlag bei einer von vornherein fehlerfreien Ausschreibung oder im Fall des Widerrufs der fehlerhaften und einer nachfolgenden fehlerfreien Ausschreibung erhalten hätte. Ein solcher Bieter müsste daher auch behaupten und beweisen, dass er jedes vom Auftraggeber zulässigerweise vorgebbare Eignungskriterium erfüllt hätte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 98/08b
  Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 98/08b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123902

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at